

Anwendung des Elektro- und Elektronik- gerätegesetzes (ElektroG) für Nachtspeicherheizgeräte

Hinweise für öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger zur Sammlung und
Entsorgung von Nachtspeicherheizgeräten



Abb. 1: Nachtspeicherheizgerät in Wohnraum

1	Hintergrund	3
2	Allgemein	4
3	Was ändert sich für die örE? Welche Verpflichtungen entstehen für den örE?	6
3.1	Müssen örE Nachtspeicherheizgeräte an den kommunalen Sammelstellen annehmen?	6
3.2	Müssen örE auch Nachtspeicherheizgeräte aus sonstigen Herkunftsbereichen (nicht aus privaten Haushalten, „gewerblicher Bereich“) annehmen?	6
3.3	Welche Informationspflichten hat ein örE?	6
3.4	Müssen bestehende Abfallsatzungen und Merkblätter geändert werden?	7
4	Was ist bei der Annahme von Nachtspeicherheizgeräten an kommunalen Sammelstellen und Abstimmung in die ear-Abholkoordination zu beachten?	7
4.1	An wie vielen Sammelstellen muss ein örE Nachtspeicherheizgeräte annehmen?	7
4.2	Dürfen Nachtspeicherheizgeräte gemeinsam mit den Geräten der „Weißen Ware“ der SG 1 erfasst werden? Wie kann eine getrennte Erfassung der Nachtspeicherheizgeräte sichergestellt werden?	7
4.3	Muss der örE Nachtspeicherheizgeräte von Dritten (z. B. Demontagebetrieben) annehmen?	8
4.4	Wie sollen die Handlingsprobleme an den WSH mit den schweren Nachtspeicherheizgeräten gelöst werden?	8
4.5	Muss der örE auch angelieferte Geräteeinzelteile (z. B. asbesthaltige Bauteile, Speichersteine) annehmen?	8
4.6	Wie können schadstoffhaltige Bestandteile von Nachtspeicherheizgeräten (Asbest, PCB-haltige Bauteile, Chrom(VI)-haltige Speichersteine, künstliche Mineralfasern) an den Sammelstellen erkannt werden?	9
4.7	Welche Informationsquellen gibt es zur Unterscheidung von asbesthaltigen- bzw. asbestfreien Geräten?	10
4.8	Darf ein örE Nachtspeicherheizgeräte ohne eine Genehmigung nach dem BImSchG annehmen und lagern?	10
5	Was ist bei der Eigenvermarktung von Nachtspeicherheizgeräten zu beachten?	10
5.1	Welche Regelungen sind für eine Eigenvermarktung der Sammelgruppe 1 zu beachten?	10
5.2	Welche Vorteile/Nachteile bietet die Eigenvermarktung in der SG 1?	11
5.3	Muss der örE auch angelieferte Geräteeinzelteile (z. B. asbesthaltige Bauteile, Speichersteine) annehmen?	11
5.4	Was ist bei der Beauftragung einer Behandlungsanlage zu beachten?	12
5.5	Wie viel kostet die Entsorgung?	12
6	Was hat der Bürger/Abfallbesitzer zu beachten?	12
6.1	Muss der Nachtspeicherofen von Fachfirmen (gem. TRGS 519) ausgebaut werden oder darf ihn der Privatmann auch selbst demontieren und zur Sammelstelle transportieren?	12
6.2	Muss der Bürger eine evtl. „Schadstofffreiheit“ bestätigen?	13
6.3	Dürfen Nachtspeicherheizgeräte weiterverwendet oder verschenkt werden?	13
6.4	Müssen Entsorgungsnachweise/Begleitscheine geführt werden?	14

7	Einstufung von kompletten Nachtspeicherheizgeräten nach AVV	15
8	Welche Vorschriften zum Arbeitsschutz sind bei der Annahme/ Handhabung von (asbesthaltigen) Nachtspeicherheizgeräten zu beachten?	15
8.1	Benötigen die Wertstoffhofmitarbeiter bei der Annahme von Nachtspeicherheizgeräten einen Sachkundelehrgang nach der TRGS 519?	15
8.2	Wie kann der Arbeitsschutz unserer Mitarbeiter gewährt werden, wenn evt. schwere Geräte von Privatleuten angeliefert werden, die dann in Container umgepackt werden müssen?	16
9	Welche abfall- und gefahrgutrechtlichen Vorschriften sind bei der Beförderung auf der Straße zu beachten?	16
9.1	Braucht die Fachfirma eine abfallrechtliche Genehmigung für den Transport?	16
9.2	Welche Anforderungen gelten bei der Beförderung gefährlicher Güter nach der GGVSEB und dem ADR für komplette Nachtspeicherheizgeräte sowie für Einzelbestandteile (z. B. asbesthaltige Bauteile, Speichersteine)?	17
10	Welche Verwerterfirmen gibt es für Nachtspeicherheizgeräte?	17
11	Welche Verwertungswege gibt es für die Bestandteile von Nachtspeicherheizgeräten?	19
12	Weitere Informationen/Veröffentlichungen	20
13	Ansprechpartner	20

1 Hintergrund

Seit die Stiftung Elektro-Altgeräte Register (ear) auf ihrer Homepage mitteilt¹, dass Nachtspeicherheizgeräte dem Anwendungsbereich des ElektroG² unterliegen und daher auch an den Sammelstellen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) angenommen werden müssen, erreichen uns vermehrt Anfragen, wie dies bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern umgesetzt werden soll. Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit hat mit Schreiben vom 28.11.2011, Az.: 82c-U8705.4-2011/31-9, an die Bayerischen Bezirksregierungen ebenfalls auf diese Rechtslage hingewiesen.³

Aus fachlicher Sicht ist die gemeinsame Sammlung von Nachtspeicherheizgeräten⁴ (NSH) zusammen mit den Elektro- und Elektronik-Altgeräten (EAG) der Sammelgruppe 1 (Weiße Ware), die im Rahmen der ear-Abholkoordination durch das ElektroG so vorgegeben ist, nicht sinnvoll und mit erheblichen Nachteilen verbunden. Allerdings sind derzeit aus rechtlicher Sicht kurzfristig offensichtlich keine Möglichkeiten gegeben, die Nachtspeicherheizgeräte aus dem Anwendungsbereich des ElektroG herausnehmen zu können.

Die Regelungen des ElektroG für Nachtspeicherheizgeräte gelten bereits jetzt. Die Stiftung ear hat, auf Grundlage verschiedener Gerichtsurteile, im Jahr 2011 eine Klarstellung zum Anwendungsbereich für

¹ [Mitteilung der ear](#)

² [Elektro- und Elektronikgerätegesetz](#) (ElektroG). Das ElektroG wurde durch das [Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts](#) vom 24.02.2012 geändert (BGBl. Teil I Nr. 10, S. 212ff)

³ Das Schreiben des StMUG ist in Lauris eingestellt.

⁴ Nachfolgend werden diese Geräte als „Nachtspeicherheizgeräte“ bezeichnet. Andere Bezeichnungen lauten z. B. Elektro-speicherheizgeräte (ESH), Wärmespeicher, Nachtspeicherofen, s. [LfU-infoBlatt Nachtspeicherheizgeräte](#)

Nachtspeicherheizgeräte getroffen. Zur praktischen Umsetzung sind daher noch gewisse Anpassungszeiträume notwendig.

Nachfolgend geben wir deshalb Hinweise zur Anwendung des ElektroG für Nachtspeicherheizgeräte. Die Hinweise geben den derzeitigen Kenntnisstand (Stand 04/2012)^[85b1] des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LfU) wieder.

Letztlich obliegt es jedem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger in eigener Zuständigkeit die Anforderungen unter den jeweiligen Vor-Ort-Bedingungen praxisnah umzusetzen.

Ob sich durch die Novelle⁵ der Europäischen WEEE-Richtlinie 2002/96/EG⁶ und der damit verbundenen Anpassung des ElektroG Änderungen beim Anwendungsbereich des ElektroG für Nachtspeicherheizgeräte ergeben, ist offen.

Die Hinweise wurden mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit (Abfallwirtschaft), dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie (Gefahrgutbeförderung) sowie der Regierung von Schwaben (Schwerpunktamt Asbest, Arbeitsschutz) abgestimmt.

2 Allgemein

Deutschlandweit wurden 2002 noch ca. 1,4 Mio. Wohnungen mit Strom beheizt. In Bayern wurden zuletzt jährlich ca. 1.000 t Nachtspeicherheizgeräte⁷ (ca. 5.000 Stück/a) über Begleitscheine⁸ entsorgt (ca. 50 Nachtspeicherheizgeräte/örE in Bayern). Das Statistische Bundesamt⁹ hat für 2010 ermittelt, dass bundesweit 9.900 t Abfälle mit dem AVV-Schlüssel¹⁰ 16 02 12* (gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten) über das Begleitscheinverfahren entsorgt wurden. Unterstellt man auch hier, dass dies alles Nachtspeicherheizgeräte sind, ergeben sich umgerechnet bundesweit ca. 100 Nachtspeicherheizgeräte/(örE und Jahr).

Verwerter berichten zwar über tendenziell abnehmende Mengen (mit großen Schwankungen), insbesondere der asbesthaltigen Geräte. Die maximale Lebensdauer wird auf ca. 35 Jahre geschätzt.¹¹ Allerdings lassen ein steigender Bedarf zur Gebäudesanierung sowie gesetzliche Vorgaben (lt. Energieeinsparverordnung (EnEV¹²) beginnt zum 1. Januar 2020 stufenweise die Pflicht zur Außerbetriebnahme von Nachtspeicherheizgeräten in bestimmten Anwendungsfällen) in den nächsten Jahren steigende Abfallmengen asbestfreier aber ggf. chromhaltiger Geräte erwarten. Eigene Abschätzungen hierzu ergeben, dass in Bayern bis 2020 jährlich durchschnittlich ca. 150 – 600 Nachtspeicherheizgeräte/örE zur Entsorgung anfallen können.

⁵ [Novelle der WEEE-Richtlinie 2002/96/EG](#)

⁶ [WEEE-Richtlinie 2002/96/EG](#)

⁷ [LfU-infoBlatt Nachtspeicherheizgeräte](#)

⁸ ASYS-Abfrage 8/2011. Diese Angaben berücksichtigen nur Nachtspeicherheizgeräte, die als gefährlicher Abfall eingestuft wurden.

⁹ [Destatis Abfälle für AVV 16 02 12* in 2010, vorläufige Zahlen](#)

¹⁰ S. Kapitel 7

¹¹ [Ersatz von Elektro- und Speicherheizungen durch effiziente Brennwerttechnik](#), Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie GmbH im Wissenschaftszentrum Nordrhein-Westfalen, Wuppertal, 25.10.2005

¹² [Energieeinsparverordnung](#) (EnEV)

Unabhängig von den Mengen sind aber wegen der gerätetypischen Eigenschaften (u. a. hohes Stückgewicht, ggf. Schadstoffe wie Asbest, chromhaltige¹³ Speichersteine, PCB¹⁴-haltige Bauteile, künstliche Mineralfasern¹⁵) im Entsorgungsfall besondere Anforderungen zu berücksichtigen.

Sofern Asbest in Nachtspeicherheizgeräten enthalten ist, liegt dieses in schwach gebundener Form vor. Asbest wurde in verschiedenen Bauteilen verwendet, z. B. in der Bodenplatte als Kernsteinträger, als Dämm- und Dichtungsmaterial, in Rückwänden sowie in Kleinbauteilen. Kritisch sind Asbestbestandteile insbesondere dann, wenn sie bei Rückbau/Demontage, Zerlegung oder Sammlung der Geräte freigesetzt werden können.

Hinsichtlich Asbest sind grundsätzlich 3 Gerätegruppen zu unterscheiden:¹⁶

Gerätegruppe 1:

Geräte ohne asbesthaltige Materialien

Gerätegruppe 2:

Geräte mit asbesthaltigen Materialien in Kleinteilen: Bei einer Anordnung asbesthaltiger Bauteile außerhalb des Luftstroms ist bei ordnungsgemäßigem Betrieb und intaktem Gerät nicht mit einer Freisetzung von Asbestfasern zu rechnen.

Gerätegruppe 3

Geräte mit asbesthaltigen Materialien größeren Umfangs: Bei Geräten der Gerätegruppe 3 befinden sich die asbesthaltigen Bauteile im Luftstrom des Geräteventilators. Es handelt sich um folgende Asbestverwendungen:

- asbesthaltiger Kernsteinträger (Asbestgehalt bis ca. 20 %)
- Dichtungen an der Bypassklappe aus Asbestpappe oder Asbestschnur¹⁷

Nicht zu vernachlässigen sind chromhaltige Speichersteine aus Magnesit oder Forsterit, die auch in asbestfreien Nachtspeicherheizgeräten vorkommen können.

Weitere detaillierte Informationen s. Kapitel 12.

¹³ Aus dem im Kernstein enthaltenen Chromatit (Cr-III) werden durch die Temperatureinwirkung krebserzeugende Chromat-Verbindungen (Cr-VI) gebildet, s. [Leitfaden Gesundheitsbewusst modernisieren](#).

¹⁴ PCB: Polychlorierte Biphenyle

¹⁵ Künstliche Mineralfasern (Glaswolle, Steinwolle), KMF

¹⁶ [Leitfaden Gesundheitsbewusst modernisieren](#), S. 96

¹⁷ Nach dem [Leitfaden Gesundheitsbewusst modernisieren](#) kann der Asbestgehalt bis zu 20 % betragen.

3 Was ändert sich für die öRE? Welche Verpflichtungen entstehen für den öRE?

3.1 Müssen öRE Nachtspeicherheizgeräte an den kommunalen Sammelstellen annehmen?¹⁸

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben aus § 9 Abs. 3 ElektroG sind die öRE verpflichtet, Nachtspeicherheizgeräte aus privaten Haushalten i.S. des § 3 Abs. 3 ElektroG kostenlos an den kommunalen Sammelstellen anzunehmen und diese (sofern keine Eigenvermarktung vorliegt) an die Hersteller zu übergeben. Dazu gehören auch Nachtspeicherheizgeräte aus sonstigen Herkunftsbereichen („gewerblicher Bereich“), soweit die Beschaffenheit und Menge mit den in privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar sind. Zu den sonstigen Herkunftsbereichen zählen z. B. kleine Handwerksbetriebe, Rechtsanwaltskanzleien oder Versicherungsagenturen.¹⁹

Nach unserer Kenntnis sind in privaten Haushalten üblicherweise zwischen 5 – 7 Nachtspeicherheizgeräte je Wohnung installiert.²⁰

3.2 Müssen öRE auch Nachtspeicherheizgeräte aus sonstigen Herkunftsbereichen (nicht aus privaten Haushalten, „gewerblicher Bereich“) annehmen?

Nachtspeicherheizgeräte aus sonstigen Herkunftsbereichen (nicht aus privaten Haushalten, „gewerblicher Bereich“ (b2b-Geräte²¹)) müssen bei den kommunalen Sammelstellen nicht angenommen werden. Für b2b-Nachtspeicherheizgeräte, die vor dem 13.08.2005 in Verkehr gebracht wurden, ist der (Letzt-)Besitzer verantwortlich. Dieser hat die Nachtspeicherheizgeräte auf eigene Kosten nach § 11 ElektroG zu behandeln und nach § 12 ElektroG zu entsorgen. Für Nachtspeicherheizgeräte, die nach dem 13.08.2005 in Verkehr gebracht wurden, müssen die Hersteller zumutbare Möglichkeiten zur Rückgabe schaffen und die Altgeräte entsorgen. Hersteller und Nutzer können aber abweichende Vereinbarungen treffen (§ 10 Abs. 2 S. 3 ElektroG).

Die Abgrenzung zwischen Nachtspeicherheizgeräten, die in privaten Haushalten anfallen und Nachtspeicherheizgeräten, die bei anderen Nutzern als privaten Haushalten anfallen, kann in der Praxis schwierig sein. Konkrete Abgrenzungskriterien hierzu sind uns nicht bekannt.

3.3 Welche Informationspflichten hat ein öRE?

Gem. § 9 Abs. 2 ElektroG sind die öRE verpflichtet, private Haushalte u. a. zu informieren, über

1. die in ihrem Gebiet zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Rückgabe oder Sammlung von Altgeräten,
2. deren Beitrag zur Wiederverwendung, zur stofflichen Verwertung und zu anderen Formen der Verwertung von Altgeräten und

¹⁸ Hinweise zur Annahme im Rahmen der kommunalen Eigenvermarktung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten sind im Kapitel 5 zusammengefasst

¹⁹ Elektro- und Elektronikgerätegesetz, Kommentar, Giesbert/Hilf, Verlag C.H. Beck, München, 2. Ausgabe, Mai 2009, S. 76

²⁰ [Ersatz von Elektro- und Speicherheizungen durch effiziente Brenntechnik](#). Weitere Informationen zu [haushaltsüblichen Mengen nach ElektroG](#)

²¹ b2b: business to business

3. die möglichen Auswirkungen bei der Entsorgung der in den Elektro- und Elektronikgeräten enthaltenen gefährlichen Stoffe auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit.

Art und Häufigkeit der Informationsweitergabe bleiben jedem öRE selber überlassen. Eine aktive und mehrmalige Information an die Bürger, z. B. über verschiedene Medien (Abfallkalender, Rundschreiben, Internet), trägt dazu bei, die vorgesehenen lokalen Erfassungsstrukturen besser zu nutzen und vermeidet zudem die Anlieferung unsachgemäß demontierter Nachtspeicherheizgeräte.

3.4 Müssen bestehende Abfallsatzungen und Merkblätter geändert werden?

Bestehende kommunale Satzungen zur Abfallwirtschaft und zu Abfallgebühren, nach denen bisher private Haushalte die Kosten für die Entsorgung der Nachtspeicherheizgeräte zu tragen haben, müssen angepasst werden. Entsprechend dem Umgang mit anderen Elektroaltgeräten sind die Nachtspeicherheizgeräte gemäß den Anforderungen des § 9 Abs. 3 ElektroG, und damit insbesondere entgeltfrei anzunehmen. Bestehende, dem möglicherweise nicht entsprechende Regelungen werden allerdings bereits jetzt durch die bundesrechtlichen Regelungen des ElektroG überlagert. Geändert werden müssen ggf. auch die Merkblätter der kommunalen Abfallberatung zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle.

4 Was ist bei der Annahme von Nachtspeicherheizgeräten an kommunalen Sammelstellen und Absteeuerung in die ear-Abholkoordination zu beachten?

4.1 An wie vielen Sammelstellen muss ein öRE Nachtspeicherheizgeräte annehmen?

Der öRE kann die Annahme von Nachtspeicherheizgeräten auf bestimmte Sammelstellen/Wertstoffhöfe (WSH) beschränken. Zwar spricht § 9 Abs. 3 S. 2 ElektroG lediglich vom möglichen Ausschluss ganzer Sammelgruppen (SG). Wenn dies möglich ist, so soll jedoch erst recht der Ausschluss (nur) einzelner Gerätearten möglich sein.²² Allerdings setzt § 9 Abs. 3 S. 2 ElektroG voraus, dass eine solche Beschränkung „aus Platzgründen unter Berücksichtigung der sonstigen Wertstofffassung im Einzelfall notwendig ist“. Angesichts der besonderen Herausforderungen an den Umgang mit Nachtspeicherheizgeräten (Gewicht) und der insgesamt je öRE relativ geringen Anzahl anfallender Nachtspeicherheizgeräte und der i. Allg. zu erwartenden einmaligen Abgabepflichtigkeit je Haushalt erscheint es dennoch vertretbar und mit den Zielen des ElektroG vereinbar, wenn der öRE die Annahme auf mindestens eine Sammelstelle begrenzt.

4.2 Dürfen Nachtspeicherheizgeräte gemeinsam mit den Geräten der „Weißen Ware“ der SG 1 erfasst werden? Wie kann eine getrennte Erfassung der Nachtspeicherheizgeräte sichergestellt werden?

Da es im ElektroG nur 5 Sammelgruppen gibt, ist eine separate Erfassung über zusätzliche Behältnisse im Rahmen der ear-Abholkoordination nicht vorgesehen. Mit einer gemeinsamen Erfassung werden zwar die gesetzlichen Vorgaben umgesetzt. Wir sind allerdings der Auffassung, dass Nachtspeicherheizgeräte aus verschiedenen Gründen (Umwelt-, Gesundheits-, Arbeitsschutz) nicht zusammen mit anderen Altgeräten in der SG 1 erfasst werden sollten.

²² Elektro- und Elektronikgerätegesetz, Kommentar, Giesbert/Hilf, Verlag C.H. Beck, München, 2. Ausgabe, Mai 2009, § 9 Rdnr. 54

Wir empfehlen, dem abholenden Transporteur mitzuteilen, wenn sich im Container der SG 1 auch Nachtspeicherheizgeräte befinden. Dadurch kann an der Erstbehandlungsanlage auf einen besonders vorsichtigen Entladevorgang geachtet werden, um ggf. Asbestfreisetzungen zu verhindern.

Sofern eine Eigenvermarktung durchgeführt wird (s. Kapitel 5) kann der örE die getrennte Erfassung dagegen nach eigenen Kriterien „freier“ gestalten.

In jedem Fall ist gem. § 9 Abs. 9 ElektroG „die Erfassung nach Absatz 1 ausschließlich durch öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, Vertreiber und Hersteller durchzuführen und hat so zu erfolgen, dass eine spätere Wiederverwendung, Demontage²³ und Verwertung, insbesondere stoffliche Verwertung, nicht behindert werden. § 20 gilt entsprechend.“

4.3 Muss der örE Nachtspeicherheizgeräte von Dritten (z. B. Demontagebetrieben) annehmen?

Nach den Vorgaben des § 9 Abs. 3 ElektroG sind zunächst nur die Endnutzer und Vertreiber aus dem Gebiet des örE berechtigt, Elektro- und Elektronik-Altgeräte an den kommunalen Sammelstellen abzugeben. Dabei geben die Vertreiber die Elektro- und Elektronik-Altgeräte dort stellvertretend für den Bürger ab. Der Bürger, der zur getrennten Erfassung verpflichtet ist, kann und sollte zur Erfüllung seiner Verpflichtungen einen Dritten (z. B. einen Elektriker und einen Demontagebetrieb nach TRGS 519²⁴) beauftragen (§ 20 ElektroG). Zielführend wäre deshalb, dass die beauftragten Dritten die Nachtspeicherheizgeräte stellvertretend für den Bürger an den kommunalen Sammelstellen abgeben können (analog zu den Vertreibern gem. § 9 Abs. 7 ElektroG). Die Annahme kann von der Vorlage von Nachweisen abhängig gemacht werden, dass das angelieferte Gerät aus einem privaten Haushalt im Gebiet des jeweiligen örE stammt, s. Kapitel 5.2.²⁵

4.4 Wie sollen die Handlingsprobleme an den WSH mit den schweren Nachtspeicherheizgeräten gelöst werden?

Der örE kann die Annahme von Nachtspeicherheizgeräten zunächst auf mindestens 1 Sammelstelle beschränken. Dort müssen geeignete technische und organisatorische Voraussetzungen geschaffen werden, sofern sie nicht sowieso schon vorhanden sind. Je nach Baureihe und Hersteller wiegen Nachtspeicherheizgeräte zwischen unter 100 kg bis über 400 kg. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass komplette Geräte, die bis zur Sammelstelle transportiert werden konnten, dort auch handhabbar sind. Aktuelle Beispiele zeigen, dass durch ein attraktives Service-Angebot (s. Kapitel 6.1) des örE gezielt Anreize geschaffen werden, um die direkte Anlieferung der ganzen Geräte bzw. ggf. schadstoffhaltiger einzelner Bauteile durch den Bürger an den Sammelstellen zu vermeiden.

4.5 Muss der örE auch angelieferte Geräteeinzelteile (z. B. asbesthaltige Bauteile, Speichersteine) annehmen? [I2]

Gem. § 3 Abs. 3 ElektroG zählen zu den Altgeräten auch die Bauteile und Unterbaugruppen, die zum Zeitpunkt des Eintritts der Abfalleigenschaft Teil des Altgerätes sind. Da davon auszugehen ist, dass bei

²³ Unter „Demontage“ i.S. des [ElektroG](#) wird hier die Zerlegung eines Altgeräts zu Beginn des Behandlungsverfahrens in der Erstbehandlungsanlage verstanden.

²⁴ [TRGS 519](#)

²⁵ Vgl. die Gesetzesbegründung, [Bundestags-Drucksache 15/3930](#), S. 25

einem Ausbau der Speichersteine das gesamte Nachtspeicherheizgerät entsorgt und daher zu Abfall wird, müssen z. B. auch diese Speichersteine angenommen werden. Dies gilt auch für asbesthaltige Bestandteile bzw. teilzerlegte Geräte.

Wir empfehlen, die Bürger vorab entsprechend zu informieren, dass die Zerlegung der Geräte mit gesundheitlichen Risiken verbunden ist (durch Asbest auch längerfristig, wenn sich die gesundheitsschädlichen Fasern bei Eigendemontage in der Wohnung verteilen sowie ebenso bei direktem Hautkontakt mit Speichersteinen, die krebserzeugende Chrom(VI)-Verbindungen bzw. wasserlösliche Chromatverbindungen enthalten, s. Kapitel 6).

Einzelne Fraktionen, wie z. B. asbesthaltige Geräteteile (Kernsteinträger), müssen verpackt bzw. abgeklebt abgegeben werden, s. Kapitel 9.2. An den Sammelstellen können entsprechende Verpackungsmaterialien (Big-Bags, Wickelfolie, Klebeband etc.) für die Bürger vorgehalten werden. Sofern eine nicht ordnungsgemäße Anlieferung erfolgt und die Nachtspeicherheizgeräte in mehreren Fuhren angeliefert werden, können die Bürger zumindest für die nächste Fuhre auf die Annahmebedingungen hingewiesen werden. Bei der Anlieferung darf gem. § 9 Abs. 3 Satz 3 ElektroG kein Entgelt erhoben werden.

Ergänzende Maßnahmen zur Annahme von Geräteeinzelteilen sind im Rahmen der Eigenvermarktung möglich, s. Kapitel 5.3.

4.6 Wie können schadstoffhaltige Bestandteile von Nachtspeicherheizgeräten (Asbest, PCB-haltige Bauteile, Chrom(VI)-haltige Speichersteine, künstliche Mineralfasern) an den Sammelstellen erkannt werden?

Eine Unterscheidung wird nicht immer zweifelsfrei möglich sein. Vom Bürger kann dies auch nicht verlangt werden, s. Kapitel 6.2. Sofern die Nachtspeicherheizgeräte von Fach-/Demontagefirmen angeliefert werden, ist dagegen eine Differenzierung zumindest über einen evtl. Asbestgehalt zu erwarten.

Grundsätzlich können Nachtspeicherheizgeräte – je nach Hersteller und Herstellungsdatum – auch mit anderen Schadstoffen belastet sein. Dabei können folgende Daten angesetzt werden:

- Asbesthaltig: Nachtspeicherheizgeräte, die vor 1984 hergestellt wurden.
- PCB-haltig: Nachtspeicherheizgeräte, die vor 07/1989 hergestellt wurden.²⁶
- Chrom(VI)-haltig: Nachtspeicherheizgeräte, die vor ca. 1993 hergestellt wurden.²⁷
- KMF: Vor 06/2000 hergestellte KMF sind als krebserzeugend eingestuft.²⁸

Einige Hersteller haben aber bereits deutlich früher auf die Verwendung von Asbest, KMF, PCB und/oder chromhaltige Speichersteine verzichtet. Im Zweifelsfall sollten Nachtspeicherheizgeräte immer als schadstoffhaltig betrachtet werden.

²⁶ Inkrafttreten der [PCB-Verbotsverordnung zum 19.07.1989](#)

²⁷ Betroffen sind i. d. R. nur Kernsteine, die aus Magnesit oder Forsterit bestehen. Eine optische Unterscheidung zwischen chromhaltigen und chromfreien Steinen ist ggf. durch Fachpersonal möglich, aber recht ungenau.

²⁸ weitere Informationen s. [GefStoffV](#), [TRGS 905](#), [Umweltwissen Künstliche Mineralfasern](#), [RAL-Gütegemeinschaft Mineralwolle e.V.](#)

4.7 Welche Informationsquellen gibt es zur Unterscheidung von asbesthaltigen- bzw. asbestfreien Geräten?

Wir empfehlen zunächst eine gerätespezifische Nachfrage (Hersteller, Baujahr, Gerätetyp, Seriennummer) bei der Fachgemeinschaft für effiziente Energieanwendung e.V. (HEA). Die Typenbezeichnungen befinden sich auf dem Geräte-Leistungsschild.

Folgende allgemein zugängliche Veröffentlichungen sind uns bekannt²⁹:

- [Fachgemeinschaft für effiziente Energieanwendung e.V.](#) (HEA)
- [Abfallwirtschaft Landkreis Wittmund](#)
- [Asbest-Check weno@ elektroheizungen](#)
- [Jawo Elektroheizungen](#)
- [Asbestdatenbank Dimplex](#) (nur für Bauknecht-Modelle)
- [Stiebel Eltron](#) (Wärmespeicher älterer Bauart, die zum Teil asbesthaltige Materialien enthalten)
- [biomess Ingenieurbüro](#) (kostenpflichtig)
- [Energie Fachmedien](#) (kostenpflichtig, Stichwortsuche „Speicherheizgeräte“)

4.8 Darf ein öRE Nachtspeicherheizgeräte ohne eine Genehmigung nach dem BIm-SchG annehmen und lagern?

Für Sammelstellen bzw. Wertstoffhöfe besteht keine immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht, da es sich bei der Erfassung und Bereitstellung nicht um eine Lagerung von Abfällen handelt, wenn diese vorübergehende Aufbewahrung als Teil der Transportkette bis zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung anzusehen ist. Eine Lagerung muss nur dann angenommen werden, wenn – entgegen dem üblichen Betriebsablauf – die Abfälle ausnahmsweise auf ungewisse Zeit bei der Sammelstelle verbleiben sollen, ohne dass die weitere Entsorgung geklärt ist.³⁰

5 Was ist bei der Eigenvermarktung von Nachtspeicherheizgeräten zu beachten?

5.1 Welche Regelungen sind für eine Eigenvermarktung der Sammelgruppe 1 zu beachten?

Die Vorgaben für eine Eigenvermarktung³¹ richten sich zunächst nach § 9 Abs. 6 ElektroG. Darüber hinaus ist eine Eigenvermarktung nur möglich, wenn für den Gebührenzahler keine zusätzlichen Kosten anfallen. Die Eigenvermarktung ist nur für die gesamte SG 1 (Haushaltsgroßgeräte (ohne Kühlgeräte) inklusive Nachtspeicherheizgeräte) möglich. Dafür sind ggf. die Verträge mit den beauftragten Entsorgungsfirmen neu auszuschreiben.

Wir weisen auf die Meldepflichten gem. § 13 ElektroG hin, die bei Eigenvermarktung auch für die öRE gelten.

²⁹ Ohne Gewähr und ohne Anspruch auf Vollständigkeit

³⁰ [Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 30.05.2005](#), Az.: 81-U8705.4-2002/3-64. Hinweis: Die dort unter 4.2 und 4.3 genannten Ausführungen sind inzwischen überholt.

³¹ Die Eigenvermarktung gem. § 9 Abs. 6 [ElektroG](#) wird auch als „Optierung“ gezeichnet.

5.2 Welche Vorteile/Nachteile bietet die Eigenvermarktung in der SG 1?

Durch die Eigenvermarktung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte können die örE zunächst vom Verkaufserlös der rückgewonnenen Sekundärrohstoffe profitieren und dadurch einen Beitrag zur Gebührenstabilität erzielen. Bei den heutigen Marktpreisen ist davon auszugehen, dass trotz der zusätzlichen Kosten z. B. für Containergestellung, Transport, Sortierung und Verwertung der Nachtspeicherheizgeräte noch ein Überschuss verbleibt.

Der örE hat bei der Eigenvermarktung deutlich mehr Gestaltungsspielraum, um z. B. die Behältergestaltung und -Abholung eigenverantwortlich zu organisieren. So können Nachtspeicherheizgeräte getrennt von der Altgeräten der weißen Ware erfasst und ohne Umladetätigkeit zu einem auf die Verwertung von Nachtspeicherheizgeräten spezialisierten Fachbetrieb gebracht werden, s. Kapitel 5.4.

Sämtliche Pflichten können auch auf einen beauftragten Dritten übertragen werden. Auch wenn der örE den Abfallbesitz und die Pflichten an einen Dritten überträgt, bleibt der örE weiterhin für die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle verantwortlich.³²

Wie in Kapitel 4.3 beschrieben, kann bzw. sollte im Rahmen der Eigenvermarktung die Annahme von Nachtspeicherheizgeräten von einem Nachweis der Herkunft aus dem eigenen Entsorgungsgebiet abhängig gemacht werden. Andernfalls würde dies bei der Annahme von Nachtspeicherheizgeräten aus benachbarten Landkreisen (ohne Eigenvermarktung, also mit kostenloser Abgabemöglichkeit an die ear-Abholkoordination) zu einer relevanten Kostenumverteilung zu Ungunsten der Gebührenzahler im Gebiet mit Eigenvermarktung führen.

5.3 Muss der örE auch angelieferte Geräteeinzelteile (z. B. asbesthaltige Bauteile, Speichersteine) annehmen? [I3]

Grundsätzlich gelten die gleichen Anforderungen wie in Kapitel 4.5.

Wenn entgegen den Empfehlungen selbst demontierte asbesthaltige Geräteteile aus privaten Haushalten von den Bürgern doch abgegeben werden, schlagen wir vor, die direkte Anlieferung an einer DK I oder DK II Deponie zu ermöglichen. Für andere Geräteteile (z. B. Speichersteine) sind die Annahmekriterien im Einzelfall (Zustimmung der zuständigen Behörde) zu prüfen. Die Vorgaben der Deponieverordnung (DepV)³³ sind einzuhalten.

Nach den Vorgaben der LAGA-Mitteilung 23³⁴ dürfen asbesthaltige Abfälle nur an Deponien angeliefert werden, wenn sie so verpackt sind, dass z. B. beim Entladen keine Asbestfasern freigesetzt werden. Nicht ordnungsgemäß verpackte asbesthaltige Abfälle sollen allerdings auch nicht zurück gewiesen werden. Weitere Ausführungen hierzu s. Nr. 11.3 der LAGA-Mitteilung 23.

Da für Nachtspeicherheizgeräte aus privaten Haushalten ein Recht auf kostenlose Entsorgung für Nachtspeicherheizgeräte inkl. der Einzelteile besteht, dürfen dem Anlieferer dafür keine Entsorgungskosten in Rechnung gestellt werden.

Wir weisen aber noch mal ausdrücklich darauf hin, Nachtspeicherheizgeräte nur durch zertifizierte Fachbetriebe nach TRGS 519³⁵ demontieren zu lassen, s. Kapitel 6.1.

³² [Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 28.06.2007, Az.: 7 C 5/07](#)

³³ [Deponieverordnung \(DepV\)](#)

³⁴ [LAGA-Mitteilung 23](#)

³⁵ [TRGS 519](#)

5.4 Was ist bei der Beauftragung einer Behandlungsanlage zu beachten?

Der öRE hat sicherzustellen, dass die Nachtspeicherheizgeräte in einer Erstbehandlungsanlage nach § 11 ElektroG behandelt und nach den Vorgaben des § 12 ElektroG entsorgt werden. Zur Erfüllung seiner Meldepflichten nach § 13 ElektroG an die Stiftung ear durch den öRE muss die Erstbehandlungsanlage dem öRE die dafür notwendigen Daten zur Verfügung stellen (§ 12 Abs. 3 ElektroG). Allerdings ist derzeit davon auszugehen, dass bisher kaum eine Behandlungsanlage von Nachtspeicherheizgeräten über eine Zertifizierung als Erstbehandlungsanlage nach ElektroG verfügt. Mittelfristig wird dies aber notwendig sein, s. Kapitel 6.4.

Auf die entsprechenden Ausführungen (Nr. 8.1.2 und Anhang 1 Wärmespeicher-Heizgeräte) in der LAGA-Mitteilung 31³⁶ (Altgeräte-Merkblatt, „Anforderung zur Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräte“) wird hingewiesen. Diese Ausführungen sollten sinngemäß auch auf Nachtspeicherheizgeräte übertragen werden.³⁷

5.5 Wie viel kostet die Entsorgung?

Die Kosten für Rückbau/Vor-Ort-Demontage und Abtransport aus dem privaten Haushalt bis zur Sammelstelle sind auch weiterhin durch den privaten Abfallbesitzer zu tragen, sofern der öRE keinen kostenlosen Holservice anbietet. Der öRE muss dagegen die Kosten für den (Weiter-)Transport ab Sammelstelle zur Erstbehandlungsanlage und für die Verwertung übernehmen.

Die Gesamtkosten (für Rückbau/Vor-Ort-Demontage, Abtransport, Entsorgung) betragen nach unserer Kenntnis für private Haushalte ab Anfallstelle bisher insgesamt ca. 100 – 230 €/Gerät (netto) und richten sich i. W. nach Anzahl und Leistungsklasse der Geräte. Weitere Faktoren sind z. B. Abtransportierbarkeit der Geräte aus der Wohnung (enges Treppenhaus, Kran) sowie Erfassung über Einzel- oder Sammeltourenabfuhr. Viele Betriebe unterscheiden hinsichtlich der Kosten nicht zwischen asbesthaltigen und asbestfreien Nachtspeicherheizgeräten. Nach unserer Kenntnis verteilen sich die Kosten jeweils ca. zur Hälfte auf Rückbau/Vor-Ort-Demontage und Abtransport einerseits und Entsorgung (Verwertung, Beseitigung) andererseits.

6 Was hat der Bürger/Abfallbesitzer zu beachten?

6.1 Muss der Nachtspeicherofen von Fachfirmen (gem. TRGS 519) ausgebaut werden oder darf ihn der Privatmann auch selbst demontieren und zur Sammelstelle transportieren?

Das ElektroG verpflichtet die Besitzer, die Altgeräte einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen. Weitere Vorgaben, wie Altgeräte (speziell im Fall der besonders schweren Nachtspeicherheizgeräte) z. B. überhaupt in einen transportfähigen Zustand gebracht werden können, macht das ElektroG nicht. Mit Änderung³⁸ des ElektroG vom 24.02.2012 gilt folgende neue Regelung: „Beste-

³⁶ [LAGA Mitteilung 31, Altgeräte-Merkblatt](#)

³⁷ Die [LAGA-Mitteilung 31](#) wurde mit [Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit vom 19.10.2010](#), Az.: 87e-U8705.4-2010/1-8, an die bayerischen öRE mit der Bitte versandt, die Mitteilung als Grundlage für die Arbeit heranzuziehen.

³⁸ Änderung des [ElektroG](#) (§ 2 Abs. 3 neuer Satz 3) durch das [Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts](#) vom 24.02.2012 (BGBl. Teil I Nr. 10, S. 212ff)

hen aufgrund anderer Rechtsvorschriften oder der nach der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen erlassenen Technischen Regeln für Gefahrstoffe besondere Anforderungen an die Rücknahme, Wiederverwendung oder Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten oder an die Verwendung bestimmter Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten, bleiben diese Rechtsvorschriften unberührt“.

Nach den Vorgaben der Gefahrstoffverordnung sind ASI-Arbeiten³⁹ an asbesthaltigen Teilen von Gebäuden, Geräten, Maschinen, Anlagen, Fahrzeugen und sonstigen Erzeugnissen für private Haushalte nicht verboten⁴⁰. Obwohl sich die TRGS 519 primär nicht an Privatpersonen richtet, wird die TRGS 519 nach der Bayerischen Bauordnung⁴¹ als allgemein anerkannte Regel der Technik angesehen und ist daher inhaltlich auch von Privatpersonen einzuhalten (Ausnahme: Sachkunde und Anzeigepflicht). Deshalb sollten private Haushalte nur zugelassene Fachfirmen (TRGS 519) mit dem Rückbau/ Vor-Ort-Demontage asbesthaltiger Nachtspeicherheizgeräte beauftragen (§ 20 ElektroG) und die Geräte weder selber zerlegen noch abtransportieren. Auch von Nachtspeicherheizgeräten, die zwar asbestfrei sind, aber chromathaltige Speichersteine enthalten, geht eine erhebliche Gesundheitsgefahr aus, s. Kapitel 4.5. Die Abgrenzung zwischen schadstoffhaltigen und schadstofffreien Nachtspeicherheizgeräten ist (insbesondere wegen einer evtl. Chrombelastung) oft schwierig, s. Kapitel 7. Fachfirmen transportieren auch schwere Nachtspeicherheizgeräte mit technischen Hilfsmitteln (z. B. Treppensteiger, Kran) bevorzugt unzerlegt aus den Wohnungen. Das Abklemmen der Stromzufuhr muss^[4] durch einen Elektrofachbetrieb erfolgen.⁴²

Wir raten daher dringend von einem Rückbau/ Vor-Ort-Demontage von Nachtspeicherheizgeräten durch private Besitzer ab.

Durch entsprechende Informationen, Aufklärung und Service-Angebote der öRE an die privaten Haushalte (z. B. Abholung der Nachtspeicherheizgeräte, Vermittlung der Demontage sowie ggf. ein Zuschuss bei Demontage durch einen TRGS-519-Fachbetrieb) sollte versucht werden, die direkte Anlieferung an die Wertstoffhöfe von privater Seite soweit wie möglich zu reduzieren.

Für Privatpersonen (nicht gewerblicher Transport) gelten die Vorgaben der Transportgenehmigungsverordnung (TgV)⁴³ nicht.

6.2 Muss der Bürger eine evtl. „Schadstofffreiheit“ bestätigen?

Trotz der grundsätzlich verfügbaren Informationsquellen, s. Kapitel 4.7, kann vom Bürger vor der Anlieferung nicht verlangt werden, eine Unterscheidung zwischen schadstoffhaltigen (z. B. Asbest, KMF, Chrom-VI-haltige Speichersteine, PCB-haltige Bauteile) und schadstofffreien Geräten vorzunehmen.

6.3 Dürfen Nachtspeicherheizgeräte weiterverwendet oder verschenkt werden?

Sofern es sich um Altgeräte⁴⁴ handelt, sind die Besitzer (private Haushalte und gewerblicher Bereich) nach den Vorgaben des ElektroG verpflichtet, die Nachtspeicherheizgeräte einer getrennten Erfassung

³⁹ ASI-Arbeiten (Abbruch, Sanierung, Instandsetzung)

⁴⁰ [GefStoffV](#), Anhang II, Nr. 1 Abs. 1 und 4

⁴¹ [Bayerische Bauordnung](#) (BayBO)

⁴² Nach den Vorgaben der [Niederspannungsanschlussverordnung](#) (NAV)

⁴³ [Transportgenehmigungsverordnung](#) (TgV)

⁴⁴ Voraussetzung für die Altgeräteeigenschaft gem. § 3 Abs. 3 [ElektroG](#) ist, dass es sich bei den Geräten um Abfälle handelt

zuzuführen.⁴⁵ Insbesondere bei älteren schadstoffhaltigen Nachtspeicherheizgeräten ist davon auszugehen, dass keine Nachfrage nach derartigen gebrauchten Geräten besteht. Daher ist zunächst vom Entledigungswillen des Abfallbesitzers auszugehen, wodurch zumindest der subjektive Abfallbegriff erfüllt ist und damit kein Produktstatus mehr gegeben sein kann. Vor einem Export sind die notwendigen Notifizierungsverfahren durchzuführen.

Wie in § 9 Abs. 9 ElektroG⁴⁶ nunmehr klargelegt ist, ist die Erfassung ausschließlich durch öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, Vertreiber und Hersteller durchzuführen. Privathaushalte können Nachtspeicherheizgeräte daher nur entweder nach § 9 Abs. 3 ElektroG dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger überlassen (§ 17 Abs. 1 KrWG⁴⁷) oder gemäß § 9 Abs. 7 oder Abs. 8 ElektroG einem Hersteller oder Vertreiber, der solche Altgeräte freiwillig zurücknimmt. Privathaushaltungen dürfen somit solche Altgeräte nicht einem sonstigen Gewerbebetrieb zur Entsorgung überlassen, es sei denn, dieser Gewerbebetrieb wurde von einem Hersteller/Vertreiber oder dem öRE damit beauftragt, z. B. im Rahmen der Eigenvermarktung.

Darüber hinaus besteht nach den Vorgaben der Gefahrstoffverordnung und der TRGS 519 (für private und gewerbliche Besitzer) ein (Wieder-)Verwendungsverbot für Erzeugnisse, die Asbest mit einem Massegehalt von mehr als 0,1 Gew.-Prozent enthalten sowie ein Verbot zum erneuten Inverkehrbringen nach der Chemikalien-Verbotsverordnung.⁴⁸

6.4 Müssen Entsorgungsnachweise/Begleitscheine geführt werden?

Gem. § 2 Abs. 3 S. 4 ElektroG gelten die Nachweispflichten nach § 50 Abs. 1 KrWG bzw. den Bestimmungen der Nachweisverordnung⁴⁹ nicht für die Überlassung von Altgeräten an Einrichtungen zur Sammlung und Erstbehandlung von Altgeräten. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um Nachtspeicherheizgeräte aus privaten Haushalten oder aus sonstigen Herkunftsbereichen („gewerblich“) handelt bzw. ob sie im Rahmen der ear-Abholkoordination oder über Eigenvermarktung entsorgt werden. Erst für den Output aus der Erstbehandlungsanlage gelten für den Betreiber wieder die Nachweispflichten.

⁴⁵ § 9 Abs. 1 [ElektroG](#)

⁴⁶ in der ab 01.06.2012 geltenden Fassung durch Art. 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts ([KrWG](#)) vom 24.02.2012, BGBl. I S. 212

⁴⁷ [KrWG](#) vom 24.02.2012

⁴⁸ [GefStoffV](#) Anhang II Nr. 1 Absatz 2 und 4 i. V. m. [TRGS 519](#) Nr. 4 Abs. 1 Satz 4 sowie [Chemikalien-Verbotsverordnung](#) Anhang (zu § 1) Abschnitt 2

⁴⁹ [Nachweisverordnung](#) (NachwV)

7 Einstufung von kompletten Nachtspeicherheizgeräten nach AVV⁵⁰

Komplette Nachtspeicherheizgeräte sind mit folgenden AVV-Schlüsseln zu bezeichnen:

Tab. 1: AVV-Schlüssel für komplette Nachtspeicherheizgeräte

AVV		Beispiel/Anmerkung
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	Asbesthaltige Nachtspeicherheizgeräte ⁵¹
16 02 13*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	Nachtspeicherheizgeräte mit z. B. chromathaltigen Speichersteinen, PCB-haltigen Bauteile oder vor 06/2000 hergestellten KMF
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09* bis 16 02 13* fallen	Nachtspeicherheizgeräte ohne gefährliche Bestandteile
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	Nachtspeicherheizgeräte (gefährlich/nicht gefährlich), die gemeinsam mit anderen EAG in der SG 1 auf den kommunalen Sammelstellen, erfasst werden (bis zur Erstbehandlungsanlage). Im Output der Erstbehandlungsanlage sind für komplette Nachtspeicherheizgeräte die passenden 16 er Schlüssel zu verwenden.

Im Zweifelsfall sollten komplette Nachtspeicherheizgeräte immer als gefährlicher Abfall eingestuft werden.

Das ElektroG enthält keine Regelungen zur AVV-Einstufung der in den Sammelgruppen erfassten Elektro- und Elektronik-Altgeräte. Die Annahme der EAG aus der SG 1 wird in den Genehmigungsbescheiden der (Erst-)Behandlungsanlagen üblicherweise mit dem AVV 20 01 35* geregelt. Diese Einstufung bleibt bestehen, auch wenn in der SG 1 zukünftig Nachtspeicherheizgeräte miterfasst werden (ear-Abholkoordination).

Für AVV-Schlüssel von (ausgebauten) Geräteeinzelteilen verweisen wir auf unser infoBlatt „Nachtspeicherheizgeräte“.⁵²

8 Welche Vorschriften zum Arbeitsschutz sind bei der Annahme/ Handhabung von (asbesthaltigen) Nachtspeicherheizgeräten zu beachten?

8.1 Benötigen die Wertstoffhofmitarbeiter bei der Annahme von Nachtspeicherheizgeräten einen Sachkundelehrgang nach der TRGS 519?

Der Leiter der Sammelstelle benötigt für den Umgang mit asbesthaltigen Abfällen einen Sachkundelehrgang nach TRGS 519 (wie bisher auch wegen anderer asbesthaltiger Elektroaltgeräte wie Herde, Toas-

⁵⁰ [Abfallverzeichnisverordnung \(AVV\)](#)

⁵¹ [LAGA Mitteilung 31 Anhang V, Nr. 11 a, Altgeräte-Merkblatt](#)

⁵² [LfU-infoBlatt Nachtspeicherheizgeräte](#)

ter, Öfen, Bügeleisen). Die Mitarbeiter an den WSH sind, nach Absprache mit den Gewerbeaufsichtsämtern an den Bezirksregierungen, regelmäßig einzuweisen.

8.2 Wie kann der Arbeitsschutz unserer Mitarbeiter gewährt werden, wenn evtl. schwere Geräte von Privatleuten angeliefert werden, die dann in Container umgepackt werden müssen?

Wie unter Kapitel 4.4 dargestellt, kann die Annahme von Nachtspeicherheizgeräten aus unserer Sicht zunächst auf mindestens eine Sammelstelle pro örE begrenzt werden.

Des Weiteren empfehlen wir folgende Maßnahmen:

- Annahme der Nachtspeicherheizgeräte in einem separaten Bereich.
- Bei zweifelhafter Asbestzuordnung Einstufung der Geräte als asbesthaltig.
- Bereitstellen von entsprechenden Maschinen, um die Geräte bewegen zu können.

Aus unserer Sicht kann die Annahme von asbesthaltigen Nachtspeicherheizgeräten nicht mit der Begründung gem. § 9 Abs. 3 Satz 6 ElektroG abgelehnt werden, dass es sich hierbei um eine „Verunreinigung“ handelt, die eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellt, da es sich bei diesen Bauteilen um betriebsnotwendige Bauteile handelt.

9 Welche abfall- und gefahrgutrechtlichen Vorschriften sind bei der Beförderung auf der Straße zu beachten?

9.1 Braucht die Fachfirma eine abfallrechtliche Genehmigung für den Transport?

Beauftragt der Abfallerzeuger ein gewerbliches Beförderungsunternehmen mit der Beförderung von Altgeräten, bedarf dieses einer abfallrechtlichen Beförderungsgenehmigung. Die Genehmigungspflicht entfällt nur dann, wenn das Beförderungsunternehmen von einem örE oder einem Altgeräte zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber von Nachtspeicherheizgeräten mit der Beförderung beauftragt worden ist.

Diese Genehmigungspflicht entfällt ferner, wenn der Betrieb ein Entsorgungsfachbetrieb für das Einsammeln und Befördern von gefährlichen Abfällen unter Einschluss auch der vorgenannten Altgeräte ist. Die Aufnahme der Beförderungstätigkeit ist dann der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Die vorgenannten Aussagen gelten nur für Altgeräte als gefährliche Abfälle. Im Zweifelsfall bzw. bei unterschiedlichen Nachtspeicherheizgeräten ohne eindeutige Einstufung sind Mischfraktionen mehrerer Nachtspeicherheizgeräte als gefährliche Abfälle einzustufen. Die Beförderungsgenehmigungspflicht entfällt, sofern eindeutig keine gefährlichen Nachtspeicherheizgeräte vorliegen.

9.2 Welche Anforderungen gelten bei der Beförderung gefährlicher Güter nach der GGVSEB⁵³ und dem ADR⁵⁴ für komplette Nachtspeicherheizgeräte sowie für Einzelbestandteile (z. B. asbesthaltige Bauteile, Speichersteine)?

Asbest unterliegt als Stoff, der beim Einatmen als Feinstaub die Gesundheit gefährden kann, den Gefahrgutbeförderungsvorschriften. Unter bestimmten Voraussetzungen können jedoch weitgehende Freistellungen in Anspruch genommen werden. Komplett Nachtspeicherheizgeräte unterliegen nach Unterabschnitt 1.1.3.1 Buchstabe b ADR nicht den Vorschriften des ADR, wenn Maßnahmen getroffen werden, die unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden des enthaltenen Asbests verhindern. Dazu ist eine geeignete Ladungssicherung in den Containern erforderlich, damit Beschädigungen der Geräte, die zu einem Freisetzen von Asbest führen könnten, vermieden werden. Weitere Ausführungen zur Ladungssicherung sind in der LAGA-Mitteilung 31 (Altgerätemerkblatt, S. 26) enthalten, s. Kapitel 5.4. Danach werden die „auf den Sammelbehälter abgestimmten Sicherungssysteme durch den Lieferanten des Sammelbehälters zur Verfügung gestellt“. Zudem sind Öffnungen, aus denen Asbestfasern austreten könnten, wirksam zu verschließen (z. B. durch Abkleben), s. Kapitel 4.5.

Asbesthaltige Einzelbestandteile unterliegen nach Kapitel 3.3 Sondervorschrift 168 ADR nicht den Vorschriften des ADR, wenn sie so verpackt sind, dass es während der Beförderung nicht zum Freiwerden gefährlicher Mengen lungengängiger Asbestfasern kommen kann (z. B. in Big-Bags oder Wickelfolie).

10 Welche Verwerterfirmen gibt es für Nachtspeicherheizgeräte?

In Tabelle 2 werden uns bekannte Firmen mit Sitz in Bayern aufgeführt, die im Bereich Rückbau/Demontage/Beförderung/Annahme/Zwischenlager/Behandlung tätig sind. Teilweise führen die Firmen nur einzelne oder mehrere Teilleistungen durch und geben die Geräte an Dritte ab. Für weitere Firmenangaben verweisen wir auf die Abfallberatung bei den jeweils zuständigen Kreisverwaltungsbehörden.

⁵³ [GGVSEB](#) - Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt)

⁵⁴ ADR - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

Tab. 2: Firmen in Bayern

Rückbau/Demontage/ Beförderung/Annahme/ Zwischenlager/Behandlung	PLZ	Ort	Internet
Westarp, Rohstoffhandel (*)	63741	Aschaffenburg	www.westarp-kg.de
HOWE GmbH	81249	München	www.howe.de
Epox Entsorgungs GmbH (*)	82061	Neuried bei München	www.epox-gmbh.de/
Wittmann Entsorgungswirtschaft GmbH	82166	Gräfelfing	www.wittmann.de
EHG Recycling GmbH	83339	Chieming-Egerer	www.ehg-gruppe.de
Vorpagel	85258	Ebersbach	www.asbestentsorgung-vorpagel.de
Klopsch-Asbestsanierung	85521	Ottobrunn	www.klopsch-asbestsanierung.de
Heinz Eichleiter GmbH (*)	86156	Augsburg	www.eichleiter-gmbh.de
Allgaier Konrad Bau- und Sanierungstechnik GmbH	89231	Neu-Ulm	www.allgaier-bst.de
Götz GmbH Schrott und Metalle	89231	Neu-Ulm	www.goetz-neu-ulm.de
Gröger Rohstoffverwertung	89312	Günzburg	www.groeger-gruppe.de
T.N.E.	89335	Ichenhausen	www.nachtspeicher-entsorgungen.de
Scholz E-Recycling Nürnberg GmbH	90451	Nürnberg	www.diegruenenengel.com; www.abz-nuernberg.de
Dorsch Umwelttechnik GmbH	91083	Baiersdorf	www.dorsch-umwelttechnik.de
K. Bonn Abfallwirtschafts GmbH & Co. KG	91126	Schwabach	www.bonn-abfallwirtschaft.de
Klopsch-Asbestsanierung	91220	Schnaittach	www.klopsch-asbestsanierung.de
Götz-Service GmbH & Co KG	93057	Regensburg	www.goetz-dienste.com
Ehlert Elektromechanik (*)	96166	Kirchlauter-Neubrunn	www.ehlert-elektromechanik.de

Die Auflistung erfolgt ohne Gewähr, ohne Anspruch auf Vollständigkeit und beinhaltet keine Empfehlungen.

Firmen mit (*) betreiben eine eigene Behandlungsanlage für Nachtspeicherheizgeräte. Zur Vervollständigung der Übersicht nehmen wir weitere Firmen gerne auf.

Folgende Firmen (außerhalb Bayerns), die über eine eigene Behandlungsanlage verfügen, sind uns derzeit bekannt. Die Auflistung erfolgt ohne Gewähr, ohne Anspruch auf Vollständigkeit und beinhaltet keine Empfehlungen.

Tab. 3: Behandlungsanlagen außerhalb Bayerns

Behandlungsanlagen	PLZ	Ort	Internet
KA 4 Schadstoffentfernung Gesellschaft mbH	12163	Berlin	www.ka4.info
D&E Entsorgung, Asbestos-Gruppe	46483	Wesel	http://www.asbestosgruppe.de
Landers Unternehmensgruppe	46483	Wesel	http://www.landern.de/kreislaufwirtschaft/nachtspeicherofen.html
Wilhelm Krebs RESORG GmbH	63073	Offenbach	http://www.resorg.de/abfallbehandlungsanlage-9.php
Gedemo GmbH	73312	Geislingen	http://www.gedemo.de/daten/1.html

Zur Vervollständigung der Übersicht nehmen wir weitere Behandlungsanlagen gerne auf.

11 Welche Verwertungswege gibt es für die Bestandteile von Nachtspeicherheizgeräten?

Für die Bestandteile von Nachtspeicherheizgeräten sind uns derzeit folgende Verwertungswege bekannt: Die Auflistung erfolgt ohne Gewähr, ohne Anspruch auf Vollständigkeit und beinhaltet keine Empfehlungen.

Tab. 4: Entsorgungswege für Bestandteile

Bestandteile	Verwertung / Beseitigung
Metalle	Metallrecycling
KMF	Deponie DK I – DK III
Speichersteine (asbestfrei, chromathaltig oder chromatfrei)	z. B. bei 1. Mineralmahlwerk Westerwald Horn GmbH & Co. KG Siegen-Weidenau (NRW), www.horn-co.de ; Tel. 0271-77205-0 2. Bergversatz (VersatzV) ⁵⁵ 3. Deponie (nach Einzelfallprüfung, ggf. Beseitigung DepV)
Asbesthaltige Bestandteile (z. B. Kernsteinträger)	Aktuell gibt es keine Verwertungsmöglichkeit, außer im Bergversatz (nach der VersatzV). Die Beseitigung muss auf Deponien DK I – IV erfolgen. Eine Deponierung ganzer Nachtspeicherheizgeräte ist nach der LAGA-Vollzugshilfe M 23 nicht zulässig.
PCB-haltige Bauteile	Zerstörung/Beseitigung, wenn sie mehr als 50 mg/kg PCB enthalten (ChemVerbotsV, Abschnitt 13 und EG-Verordnung Nr. 850/2004 von 29. April 2004 über persistente organische Schadstoffe, sog. POP-Verordnung. ⁵⁶

⁵⁵ [Versatzverordnung](#) (VersatzV)

12 Informationen/Veröffentlichungen

- [Leitfaden Gesundheitsbewusst modernisieren](#); Wohngebäude von 1950 bis 1975 Aktionsprogramm Umwelt und Gesundheit Nordrhein-Westfalen, März 2007
- [infoBlatt Nachtspeicherheizgeräte](#); Bayerisches Landesamt für Umwelt, Juni 2012
- [infoBlatt Elektro- und Elektronik-Altgeräte](#); Bayerisches Landesamt für Umwelt; April 2012
- [TRGS 519](#); Asbest Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten; Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, März 2007
- [TRGS 521](#); Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten mit alter Mineralwolle; Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Februar 2008
- [BGL 664](#); Verfahren mit geringer Exposition gegenüber Asbest bei Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten, Juli 2000
- [Kontaminierte Bausubstanz, Arbeitshilfe](#); Bayerisches Landesamt für Umwelt, 2003
- [Informationen zum ElektroG, Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten](#); Infozentrum UmweltWirtschaft des Bayerisches Landesamts für Umwelt

13 Ansprechpartner

Jürgen Beckmann

Bayerisches Landesamt für Umwelt

Referat 31: Strategien und Systeme der Kreislaufwirtschaft

Bürgermeister-Ulrich-Str. 160, 86179 Augsburg

Tel.: ++49 (0)821/9071-5348, Fax: ++49 (0)821/9071-5553

E-Mail: juergen.beckmann@lfu.bayern.de; Internet: www.lfu.bayern.de

Impressum:

Herausgeber:
Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160
86179 Augsburg

Telefon: 0821 9071-0
Telefax: 0821 9071-5556
E-Mail: poststelle@lfu.bayern.de
Internet: <http://www.lfu.bayern.de>

Postanschrift:
Bayerisches Landesamt für Umwelt
86177 Augsburg

Bearbeitung:
Ref. 31 / Jürgen Beckmann

Bildnachweis:
Abb. 1: Abfallwirtschaftsverband (AWV)
Nordschwaben

April 2012
Aktualisierung Oktober 2012



⁵⁶ [POP-Verordnung](#)